

Verfassungsgericht erklärt Besoldung in NRW in den Jahren 2003/2004 für verfassungsgemäß

Das Bundesverfassungsgericht hat die Besoldung der Besoldungsstufen A9 und A12/A13 in NRW in 2003/2004 für verfassungsgemäß befunden. Prüfungsmaßstab waren dabei die Kriterien, die das BVerfG in seiner Entscheidung zur Richterbesoldung im Mai des Jahres 2015 aufgestellt hat. Das Urteil ist damit leider nicht so ausgefallen, wie die GdP und die vielen Tausend Kolleginnen und Kollegen, die seit 2003 jährlich Widerspruch gegen ihre Besoldung eingelegt haben, sich das erhofft hatten. Mindestens drei der fünf Parameter hätten erfüllt sein müssen, um eine Verfassungswidrigkeit zu begründen. Dies hat das BVerfG verneint. Hier die Prüfungsergebnisse des BVerfG:

I. Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Besoldungsgruppe A9

Zunächst sind folgende fünf Parameter zu vergleichen: Tarifiergebnisse im öffentlichen Dienst, Nominallohnindex, Verbraucherpreisindex im Vergleich zur Besoldungserhöhung (ein Hinweis auf die Verfassungswidrigkeit der Parameter ist gegeben, wenn eine Abweichung um jeweils mehr als 5 % gegeben ist), Abstandsgebot, Quervergleich mit der Besoldung der anderen Gesetzgeber.

Tarifiergebnisse im Öffentlichen Dienst, Nominallohnindex, Verbraucherpreisindex

Das BVerfG macht umfangreiche Ausführungen zu den verschiedenen Besoldungserhöhungen im Zeitraum 1989 bis 2003 und 1990 bis 2004. Außerdem wird die Kürzung der Sonderzahlung im Jahr 2003 berücksichtigt, die mit einer fiktiven Besoldungskürzung von 2,82 v.H. zu Buche schlägt. Insgesamt wird zwischen 1989 und 2003 eine Besoldungserhöhung von 36,83 v.H. und zwischen 1990 und 2004 in Höhe von 37,66 v.H. errechnet. Dagegen stiegen die Verdienste der Tarifbeschäftigten im Öffentlichen Dienst der Länder in den Vergleichszeiträumen um 41,6 v.H. (1989-2003) bzw. 42,5 v.H. (1990-2004). Die durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste stiegen zwischen 1989 und 2003 um 37,9 v.H. und zwischen 1990 und 2004 um 35,2 v.H. Der Verbraucherpreisindex stieg in Nordrhein-Westfalen zwischen 1989 und 2003 um 36,1 v.H. und zwischen 1990 und 2004 um 34,6 v.H.

Insgesamt stellt sich damit lt. BVerfG die Differenz zwischen der Entwicklung der Tarifeinkommen, des Nominallohnindex und des Verbraucherpreisindex einerseits und der Besoldungsentwicklung andererseits wie folgt dar: Die Entwicklung der Besoldung blieb ausgehend von der Basis 100 im Jahr 1988 im Jahr 2003 um 3,49 v.H. hinter dem Anstieg der Tarifverdienste und um 0,78 v.H. hinter dem Anstieg des Nominallohnindex zurück. Der Anstieg des Verbraucherpreisindex fiel hinter den Anstieg der Besoldung um 0,54 v.H. zurück. Ausgehend vom Jahr 1989 blieb die Entwicklung der Besoldung im Jahr 2004 um 3,52 v.H. hinter dem Anstieg der Tarifverdienste zurück. Der Anstieg des Nominallohnindex fiel um 1,82 v.H. und der des Verbraucherpreisindex um 2,27 v.H. hinter den Anstieg der Besoldung zurück. **Damit ist hinsichtlich keines dieser drei Parameter die Grenze einer 5 %-igen Abweichung überschritten.**

Abstandsgebot

In der Regel liegt ein Verstoß gegen das Alimentationsgebot vor, wenn sich der Abstand zw. den Bruttogehältern zweier Besoldungsgruppen bspw. aufgrund unterschiedlicher linearer Anpassungen in den letzten fünf Jahren um mind. 10 Prozent verringert hat. Lt. BVerfG betrug der Abstand zwischen dem Grundgehaltssatz der Besoldungsgruppe A 9 und dem Grundgehaltssatz der Besoldungsgruppe A 5 (jeweils Endstufe) in den Jahren 1998 und 2003 etwa 33 v.H. Für die Jahre 1999 und 2004 ergibt sich für das Gericht kein anderer Befund.

Quervergleich mit anderen Besoldungsgesetzgebern

Der Quervergleich mit anderen Ländern ergibt nach Auffassung des BVerfG wegen der seinerzeit bundeseinheitlichen Besoldung ebenfalls kein Indiz dafür, dass die Bezüge in Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2003 und 2004 evident unangemessen waren. Das BVerfG erkennt auch keine weiteren Umstände, aus denen sich bei der gebotenen Gesamtabwägung eine evidente Unangemessenheit der Bezüge ergibt. Zwar entspreche die Kürzung der Sonderzahlung im Jahr 2003 einer realen Besoldungsabsenkung in Höhe von 2,82 v.H. Angesichts der Anhebung der Bezüge zum 1. April 2003 um 2,4 v.H. sowie der Gewährung einer Einmalzahlung in diesem Jahr in Höhe von 185 € beläuft sich der Einkommensverlust brutto auf etwa 0,5 v.H. gegenüber dem Vorjahr. Dass eine einmalige Kürzung in dieser Höhe verfassungsrechtlich nicht mehr hinnehmbar wäre, sei in diesem konkreten Fall nicht zweifelsfrei erkennbar. In der Anhebung der Kostendämpfungspauschale zum 1. Januar 2003 um 50 v.H. auf 150 € in den Besoldungsgruppen A 7 bis A 11 und auf 300 € in den Besoldungsgruppen A 12 und höher sieht das Gericht ebenfalls keinen Verfassungsverstoß.

II. Verfassungsmäßigkeit der Besoldungsgruppen A12/A13

Auch die Vorschriften über die Besoldung in den Besoldungsgruppen A 12/A 13 im Jahr 2003 in Nordrhein-Westfalen (2 BvL 20/09) waren lt. BVerfG mit Art. 33 Abs. 5 GG in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung vereinbar. Hinsichtlich der ersten drei und des fünften Parameters wird auf die Ausführungen zu Besoldungsgruppe A9 verwiesen (siehe oben). Die Grundgehaltssätze in den Besoldungsgruppen A 12/A 13 seien im streitgegenständlichen Zeitraum nämlich wirkungsgleich mit denen der Besoldungsgruppe A 9 gestiegen. Dass die Grundgehaltssätze in den Besoldungsgruppen A 13 und höher erst mit Wirkung zum 1. Juni 1992 und nicht wie die der unteren Besoldungsgruppen zum 1. Mai 1992 um 5,4 v.H. erhöht wurden, sei lt. BVerfG genauso vernachlässigbar, wie die verspätete Erhöhung um 2,4 v.H. zum 1. Juli 2003.

Auch hinsichtlich der Gewährung einer Sonderzahlung und der Einmalzahlung sehen die Richter keine Abweichungen. Einem Vergleich der Entwicklung des Abstands zwischen der Besoldungsgruppe A 13 und anderen Besoldungsgruppen (vierter Parameter) in den Jahren 1998 und 2003 kann das Gericht ebenfalls kein Indiz für einen Verstoß gegen den Kerngehalt der Alimentation entnehmen. So habe der Abstand zwischen dem Grundgehaltssatz der Besoldungsgruppe A 13 und dem Grundgehaltssatz der Besoldungsgruppe A 5 (jeweils Endstufe) in den Jahren 1998 und 2003 etwa 105 v.H. und zwischen dem Grundgehaltssatz der Besoldungsgruppe A 13 und dem Grundgehaltssatz der Besoldungsgruppe A 9 (jeweils Endstufe) in den Jahren 1998 und 2003 etwa 54 v.H. betragen.

Soweit eine erste Bewertung des Urteils. Hier die Pressemeldung des BVerfG:

http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2015/11/Is20151117_2bvI001909.html